

**Öffentliche Bekanntmachung
Bauleitplanung der Stadt Hamm**

**Satzung der Stadt Hamm vom 19.01.2026 für den Bebauungsplan
Nr. 03.101 - Oberster Kamp / Wilhelm-Schumacher-Allee - und Bereithaltung des
Bebauungsplanes**

Aufgrund

§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666/SGV. NW 2023) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -; Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) i.V.m. der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) - jeweils in der gegenwärtig geltenden Fassung -;

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. Ausgabe 2018 Nr. 19 S. 421) - in der gegenwärtig geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Hamm in seiner Sitzung am 09.12.2025 die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 03.101 sowie die örtlichen Bauvorschriften als Satzung mit der Begründung vom 13.10.2025 beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 03.101 - Oberster Kamp / Wilhelm-Schumacher-Allee - umfasst die in der Gemarkung Allen (Flur 1) liegenden Flurstücke 167, 172, 336 und 337.

Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 03.101 treten die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 03.062 außer Kraft, soweit sie durch den Geltungsbereich des neuen Bebauungsplans erfasst werden.

Hinweise gemäß §§ 44 und 215 (2) BauGB

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden in Folge der Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird hingewiesen. Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Hamm oder beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres geltend gemacht wird, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hamm unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vom Rat der Stadt Hamm am 09.12.2025 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 03.101 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan Nr. 03.101 wird mit Begründung, Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Stadtplanungsamt der Stadt Hamm, Technisches Rathaus, Gustav-Heinemann-Straße 10, 59065 Hamm, Räume A0.006 oder A0.005, bereitgehalten. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt der Bebauungsplan Nr. 03.101 in Kraft. Gleichzeitig treten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 03.062 außer Kraft, soweit sie durch den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 03.101 erfasst werden.)

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hamm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hamm, 19.01.2026

Der Oberbürgermeister

gez.
Herter

Veröffentlicht: Westf. Anzeiger vom 29.01.2026